

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 13. September 1946

47. Stück

- 149.** Bundesgesetz: Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen.
150. Bundesgesetz: 4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEE-Nov.
151. Bundesgesetz: Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945.
152. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsofoper.
153. Bundesgesetz: Kleinrentnergesetznovelle 1946.
154. Bundesgesetz: Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.
155. Bundesgesetz: Garantiegesetz-Novelle.
156. Bundesgesetz: Erstes Rückstellungsgesetz.
157. Bundesgesetz: Verwaltergesetz.

149. Bundesgesetz vom 5. Juli 1946 über die Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe des Deutschen Reiches treten rückwirkend vom 27. April 1945 außer Kraft.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften, mit denen Dienstnehmern Kinderzulagen gewährt werden, werden nicht berührt.

§ 2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet der Förderung der Eheschließungen und der Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien im Land Österreich vom 30. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 341,

die Achten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Achte KFVDB.) vom 1. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 616,

die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 835,

die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 31. August 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1174,

die Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV.) vom 9. Dezember 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1571.

§ 3. (1) Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens.

(2) Auf die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeiträge finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die hinsichtlich der Tilgung der noch ausstehenden Beträge an Ehestandsdarlehen und Einrichtungsdarlehen nötigen Anordnungen zu treffen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

150. Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEE-Nov.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 10. Mai 1945 über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften, St. G. Bl. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 23, vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 135, und vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 201, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„Die Inhaber der in § 1 genannten Vermögensschaften und Vermögensrechte haben diese innerhalb einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung anzumelden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der 1. Satz ist zu streichen.

b) Der letzte Satz hat zu lauten:

„Jede Veränderung (Vermehrung oder Verminderung) der Vermögensschaften und Ver-

mögensrechte, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgeht, ist dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung anzuzeigen.“

3. In § 4 hat es statt „§ 3“ zu heißen „§ 2“.

4. § 5 hat zu lauten:

„Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann die ihm aus diesem Gesetze zustehenden Befugnisse durch Verordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

5. In § 6, Abs. (1) und (2), ist nach dem Worte „Anmeldung“ einzuschalten: „(§ 2)“.

6. § 7 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Krauland

151. Bundesgesetz vom 24. Juli 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 10 werden als neue Punkte angefügt:

„d) inwieweit Personen, welche die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Auslande erlangt haben, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach der Rechtsanwaltsordnung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden können, ohne daß es der tatsächlichen Vollstreckung der Praxis nach § 2 RAO. und der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung bedarf;

e) inwieweit Personen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im Auslande zurückgelegt haben, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter bewilligt werden kann, wenn das Bundesministerium für Unterricht nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande

abgelegter Prüfungen die von ihnen an einer ausländischen Hochschule abgelegten akademischen oder staatlichen Prüfungen an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen anerkennt, vorausgesetzt, daß sie die übrigen Bedingungen der RAO. erfüllen;

f) inwieweit Personen, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 aus nationalen, sogenannten rassistischen oder politischen Gründen die Ausübung der Rechtsanwaltschaft (die Praxis als Rechtsanwaltsanwärter) aufgeben mußten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen nach der Rechtsanwaltsordnung gegen nachträgliche Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft [§ 1, Abs. (2), lit. a, RAO.] in die Liste der Rechtsanwälte (der Rechtsanwaltsanwärter) eingetragen werden können. Für die Beibringung des Nachweises ist eine Frist von mindestens einem Jahr zu bestimmen; sie kann verlängert werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) aus der Liste der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsanwärter) zu streichen. Die Gültigkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen bleibt unberührt.“

2. Im § 13 werden die Worte: „bis zum 31. Dezember 1945“ durch die Worte: „bis zum 31. Dezember 1946“ ersetzt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl

Gerö

152. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Im ersten Satze des § 3 sind dem Worte: „Abschlagszahlungen“ die Worte: „und sonstiger Entschädigungsleistungen“ anzufügen.

2. § 3, lit. a, hat zu lauten:

„a) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind;“.

3. § 3, lit. c, hat zu lauten:

„c) die nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen Versorgten mit Ausnahme jener Personen, deren Entschädigungsanspruch sich auf eine Dienstbeschädigung gründet, die mit der Heranziehung zur Dienstleistung auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Deutsches R. G. Bl. I S. 1441) in ursächlichem Zusammenhange steht;“.

4. Dem § 3 ist eine Bestimmung folgenden Wortlautes als lit. d anzufügen:

„d) Personen, die wegen eines Kriegsverbrechens oder anderer nationalsozialistischer Untaten auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, verurteilt worden sind, sowie deren Hinterbliebene.“

5. Im § 5 entfallen die Worte: „mit der Staatskanzlei (Heerwesen) und“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Zimmermann

153. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, betreffend Beihilfen zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz (Kleinrentnergesetznovelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Österreichischen Staatsbürgern mit dem Wohnsitz im Inlande, die auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 251, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 239 (Kleinrentnergesetz), und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen, im Bezüge einer Kleinrentnerunterstützung stehen, werden Beihilfen im Ausmaße von 50 v. H. der bisher bezogenen Unterstützungen gewährt.

(2) Die Beihilfen werden rückwirkend vom 1. Juli 1946 gewährt.

§ 2. Die aus der Gewährung der Beihilfen erwachsenden Kosten trägt der Bund.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Zimmermann

154. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Anleihen in ausländischer Währung bis zu einem Höchstausmaß von 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen englische Pfund aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Geldanstalten bis zu diesem Höchstausmaß die Ausfallhaftung zu übernehmen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen und übernommenen Garantien zu berichten.

§ 2. Die Erlöse der nach diesem Bundesgesetz aufgenommenen Anleihen und der unter Bundeshaftung aufgenommenen Kredite sind zur teilweisen Deckung des österreichischen Importbedarfs zu verwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Renner				
	Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Frenzel	
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Weinberger	

155. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über eine Änderung des Garantiegesetzes (Garantiegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 1 des Gesetzes vom 7. August 1945, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch die Republik Österreich (Garantiegesetz), hat es statt „50 Millionen Reichsmark“ zu lauten „100 Millionen Schilling“.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

156. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen: *)

§ 1. (1) Die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften [§ 1, Abs. (2), Rechtsüberleitungsgesetz] oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, genannten Gründen entzogenen und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden - Überleitungsgesetzes verwalteten Vermögen sind den Eigen-

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 231/1955.

tümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legatären) — im folgenden kurz geschädigter Eigentümer genannt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Grunde der Nichtigkeit des seinerzeitigen Vermögensüberganges zurückzustellen.

(2) Die Vermögen sind in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befinden; hiebei sind auch jene Erträgnisse auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inlande vorhanden sind.

(3) Die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter sind wirkungslos, soweit sie nicht vom geschädigten Eigentümer im Zuge des Verfahrens anerkannt werden. Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über.

(4) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Bestandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.

(5) Die auf den in Abs. (1) genannten Vermögen grundbücherlich zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe eingetragenen dinglichen Rechte sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

§ 2. (1) Der Rückstellungsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom geschädigten Eigentümer bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich das Vermögen gelegen ist, oder bei der Behörde, in deren Verwaltung das Vermögen steht, anzumelden und glaubhaft zu machen. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung allgemein verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vermögen, bezüglich deren keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht wurden, vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in abgeordnete Verwaltung zu nehmen.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben aber nur dann zur Erhebung des Rückstellungsanspruches berufen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Rückstellungsansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer

Verfügung der in § 1, Abs. (1), genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat.

§ 3. (1) Über die angemeldeten Ansprüche wird durch Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion [§ 2, Abs. (1)] entschieden. Wenn das Vermögen in Verwaltung anderer Behörden steht, haben diese ihre Akten zur Entscheidung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln.

(2) Wenn das Vermögen im Amtsbereich mehrerer Finanzlandesdirektionen gelegen ist, bestimmt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, welche von ihnen zur Behandlung der Angelegenheit und Ausfertigung des Bescheides [Abs. (1)] zuständig ist.

(3) Bei bürgerlichen Rechten hat der Bescheid auszusprechen, welche Lasten als wirkungslos [§ 1, Abs. (3)] zu löschen sind.

(4) Auf die Ersatzansprüche für Aufwendungen sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden. Die Ansprüche sind im Bescheide nach Möglichkeit festzustellen. Im Falle der Geltendmachung solcher Ansprüche können die Erträgnisse des Vermögens [§ 1, Abs. (2)] bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Darüber hinaus kann zugunsten der Republik Österreich das Pfandrecht für einen Höchstbetrag zur Sicherstellung der aus der Abrechnung sich ergebenden Ansprüche einverleibt werden.

(5) Der Rückstellungsbescheid gilt als öffentliche Urkunde, auf Grund deren bürgerliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können.

§ 4. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetze gelten die Bestimmungen des AVG.

(2) Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (§ 3) ist die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig; diese kann auch von der Finanzprokuratur erhoben werden, die im Verfahren Parteienstellung hat.

§ 5. Ansprüche auf einen über die Rückstellung [§ 1, Abs. (1) und (2)] hinausgehenden Ersatz können bis zur weiteren gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Krauland

157. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Öffentliche Verwaltung.

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Unternehmungen öffentliche Verwalter bestellen.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf Unternehmungen Anwendung, die im Inland ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, sowie sinngemäß auf sonstige Vermögensschaften und Vermögensrechte, gleichgültig, ob sie zu einem Unternehmen gehören oder nicht.

§ 2. Öffentliche Verwalter im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes können bestellt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen an der Weiterführung des Unternehmens oder an der Erhaltung und Sicherstellung der Vermögensschaft (des Vermögensrechtes) vorliegen und die Verfügungsberechtigten Personen sind,

- a) auf die die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, oder
- b) über die die ordentliche Untersuchungshaft wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung verhängt wurde, die mit Einziehung des Vermögens bedroht ist, oder
- c) die flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltes oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, für die ordnungsmäßige Führung des Unternehmens die nötigen Verfügungen zu treffen oder sonst keine Gewähr hierfür bieten, oder
- d) die zur Anmeldung im Sinne des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, in der derzeitigen Fassung verpflichtet sind, sofern die Gefahr einer Vermögensverschleppung besteht,
- e) die entweder am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder nach diesem Tage in Österreich gelegene Vermögensschaften (Vermögensrechte) von einer derartigen Person erworben haben.

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes finden auf Personengemeinschaften und juristische Personen Anwendung, wenn daran maßgebende Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter § 2 dieses Bundesgesetzes fallen.

(2) Gleiches gilt, wenn eine derartige Personengemeinschaft oder juristische Person unter maß-

gebendem Einfluß von Personen steht, auf die die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

§ 4. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Auflösung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen treffen.

§ 5. (1) Während der Dauer der öffentlichen Verwaltung ruhen die Befugnisse des bisher Verfügungsberechtigten und bei juristischen Personen die Befugnisse ihrer Organe und deren Mitglieder, soweit sie nicht mit Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zum Zwecke eines der Ausschaltung der in § 2, lit. a bis e, bezeichneten Personen dienenden Umbaus zusammenzutreten und entsprechende Beschlüsse fassen. Die Rechte dieser Personen sind hierbei durch die für sie zu bestellenden öffentlichen Verwalter (§ 1, Abs. (2)) zu vertreten.

(2) Die Befugnisse von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten bleiben bestehen, wenn nicht die öffentlichen Verwalter anders verfügen.

(3) Ist das Unternehmen in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Eintragung der Bestellung und Enthebung eines öffentlichen Verwalters in das Register durch Übersendung einer Ausfertigung des Bescheides (§ 24) zu veranlassen.

(4) Gehören zum Unternehmen Liegenschaften oder bürgerliche Rechte, so ist eine Ausfertigung des Bescheides auch dem Grundbuchgericht zu übersenden, das die Bestellung des öffentlichen Verwalters im Grundbuche anzumerken hat. Desgleichen ist dem Grundbuchgericht eine Ausfertigung des Bescheides über die Enthebung des öffentlichen Verwalters zu übersenden, das die Anmerkung zu löschen hat.

Rechtsstellung der öffentlichen Verwalter.

§ 6. (1) Die öffentlichen Verwalter üben alle Rechte und Pflichten des Verfügungsberechtigten (der Organe) aus und vertreten das Unternehmen nach außen. Sind mehrere Personen zu öffentlichen Verwaltern desselben Unternehmens bestellt, so ist die Art der Vertretungsbefugnis im Bestellungsbescheid zu regeln.

(2) Die öffentlichen Verwalter haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

(3) Verfügungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Dieses kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

§ 7. (1) Die öffentlichen Verwalter haben bei ihrer Tätigkeit die Weisungen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu befolgen.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vierteljährlich über ihre Tätigkeit einen Bericht zu erstatten, aus dem der jeweilige Stand des Unternehmens oder der sonstigen verwalteten Vermögenschaft oder des Vermögensrechtes gemäß den im betreffenden Falle allgemein üblichen Regeln und Formen der kaufmännischen Buchführung klar hervorgeht. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann für einzelne Verwaltungen oder Gruppen von Verwaltungen andere Berichtszeiträume anordnen und nähere Bestimmungen über die Form und den Inhalt dieser Berichte treffen. In welcher Weise und welchem Umfange den bisher Verfügungsberechtigten (Organen) Kenntnis vom Inhalt des Berichtes gegeben wird, ist dem Ermessen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung überlassen.

(3) Bei Übernahme und Beendigung einer öffentlichen Verwaltung haben die öffentlichen Verwalter dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nach den im Abs. (2) verzeichneten Grundsätzen eine Eröffnungs-, beziehungsweise Schlußbilanz vorzulegen, die, wenn es die bisher Verfügungsberechtigten verlangen und es tunlich ist, unter deren Zuziehung zu erstellen und von ihnen dann zu fertigen ist.

§ 8. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann die Tätigkeit der öffentlichen Verwalter jederzeit überprüfen oder durch ihm geeignet erscheinende Personen oder Körperschaften überprüfen lassen.

§ 9. Auf die öffentlichen Verwalter finden in Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 101 bis 105 des Strafgesetzes Anwendung.

§ 10. (1) Die öffentlichen Verwalter dürfen ohne Genehmigung [§ 6, Abs. (3)] namens des Unternehmens Rechtsgeschäfte mit sich oder ihren Familienangehörigen [Abs. (3)] weder selbst noch durch dritte Personen abschließen, noch sich oder nahe Angehörige an Rechtsgeschäften des Unternehmens finanziell beteiligen.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(3) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem öffentlichen Verwalter oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen,

die mit dem öffentlichen Verwalter in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

§ 11. (1) Die öffentlichen Verwalter haben Anspruch auf angemessene Entlohnung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bestimmt wird.

(2) Die durch die Bestellung von öffentlichen Verwaltern entstehenden Kosten sowie die Kosten notwendiger Überprüfungen (§ 8) sind vom Unternehmen zu tragen.

§ 12. (1) Im Falle der Auflösung eines unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmens (§ 4) sind die öffentlichen Verwalter nicht berechtigt, Vermögenschaften und Vermögensrechte aus diesem Unternehmen für sich oder nahe Angehörige zu erwerben oder durch dritte Personen erwerben zu lassen.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

§ 13. (1) Die öffentlichen Verwalter haften für jeden aus schuldhafter Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

(2) Die öffentlichen Verwalter sind auf die Dauer ihrer Bestellung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen.

Bestellung und Abberufung.

§ 14. Die öffentlichen Verwalter werden nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretung der Arbeitgeber und der zuständigen Berufsvertretung der Arbeitnehmer bestellt. Für die Stellungnahme der Berufsvertretungen ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung seine Verfügung treffen kann.

§ 15. (1) Zu öffentlichen Verwaltern können auch juristische Personen bestellt werden.

(2) Bei Entscheidung über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern ist auf die Art, die Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens Rücksicht zu nehmen.

(3) Durch Verordnung kann eine Höchstzahl der einer einzelnen Person zu übertragenden öffentlichen Verwaltungen bestimmt werden.

(4) In Fällen des §. 2, lit. d, sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft bei Zutreffen der übrigen Bedingungen des § 16 vorzugsweise die vor dem 13. März 1938 Verfügungsberechtigten, ihre Erben oder Bevollmächtigten auf ihr Verlangen zu öffentlichen Verwaltern zu bestellen.

§ 16. Natürliche Personen können zu öffentlichen Verwaltern nur dann bestellt werden, wenn sie

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- c) unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit und auch im übrigen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bieten und
- d) die Voraussetzung zur Führung der ihnen anvertrauten Unternehmungen unter Rücksichtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen.

§ 17. Die öffentlichen Verwalter sind von Amts wegen abberufen und durch andere zu ersetzen, wenn festgestellt wird, daß sie die fachliche oder moralische Eignung zur Weiterführung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht besitzen oder sonstige Gründe die Abberufung geboten erscheinen lassen.

§ 18. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung von öffentlichen Verwaltern nicht mehr vorliegen.

(2) Die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung und die Abberufung der öffentlichen Verwalter gemäß Abs. (1) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, der von den bisher Verfügungsberechtigten (den Organen) oder von den Erben beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu stellen ist.

(3) Vor Aufhebung der öffentlichen Verwaltung ist den nach § 14 anzuhörenden Berufsvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Stellung der bisher Verfügungsberechtigten.

§ 19. (1) Während der Dauer der öffentlichen Verwaltung haben die bisher Verfügungsberechtigten bis zur endgültigen Entscheidung über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der Erträgnisse Anspruch auf den fehlenden notwendigen Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen, wenn sie nicht in der Lage sind, diesen auf andere Weise zu beschaffen.

(2) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt.

Öffentliche Aufsicht.

§ 20. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann in Wahrung öffentlicher Interessen Unternehmungen, für die öffentliche Verwalter nicht bestellt sind, unter öffentliche Aufsicht stellen.

(2) Die Geschäftsführung dieser Unternehmungen hat der bestellten Aufsichtsperson alle

notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

§ 21. Der öffentlichen Aufsichtsperson steht ein Einspruchsrecht gegen alle über den Rahmen des gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsbetriebes hinausgehenden Verfügungen mit der Wirkung zu, daß diese Verfügungen bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu unterbleiben haben.

§ 22. Die Vorschriften über öffentliche Verwalter finden auf die öffentlichen Aufsichtspersonen sinngemäß Anwendung, jedoch sind diese in öffentlichen Büchern nicht einzutragen.

Übertragung von Befugnissen.

§ 23. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann Aufgaben oder Befugnisse, die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehen, mit Verordnung nachgeordneten Behörden übertragen. Gegen Bescheide dieser Behörden ist eine Berufung zulässig.

Verfahren.

§ 24. Die Bestellung und Abberufung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen erfolgt mit Bescheid; dieser ist den am Verfahren Beteiligten (Organen) und zuständigen Berufsvertretungen (§ 14) zuzustellen.

Übergangsbestimmungen.

§ 25. Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestellten öffentlichen Verwalter bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Tätigkeit. Sie unterliegen im übrigen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 26. (1) Alle im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden öffentlichen Verwaltungen, für welche die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes nicht oder nicht mehr (§ 18) vorliegen, sind aufzuheben.

(2) Die nach Abs. (1) abberufenen öffentlichen Verwalter haben die Geschäfte der von ihnen verwalteten Unternehmungen unverzüglich an die zur Übernahme der Verwaltung Berechtigten zu übergeben und dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung an das Bundesministerium kann unterbleiben, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, die Abrechnung entgegenzunehmen; er hat hievon das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes vor, entspricht jedoch der öffentliche Verwalter nicht den Bestimmungen des § 15, Abs. (4), und des § 16 dieses Bundesgesetzes, so ist er zu entheben und gleichzeitig ein anderer öffentlicher Verwalter zu bestellen.

Strafbestimmungen.

§ 27. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen werden, sofern nicht ein nach anderen Gesetzen strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, im Verwaltungsstrafverfahren mit Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Der Gegenwert aus einem nach §§ 10 und 12 dieses Bundesgesetzes nichtigen Rechtsgeschäft kann zugunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt werden.

§ 28. Wer als öffentlicher Verwalter oder öffentliche Aufsichtsperson eines Unternehmens

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, zum Nachteil des Unternehmens unbefugt an andere mitteilt oder dazu benützt, um sich selbst oder einem anderen Vorteile zu verschaffen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft. Mit dieser Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zur Höhe von 100.000 S verbunden werden.

Schlußbestimmungen.

§ 29. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 75, außer Kraft.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Krausland

Der Jahresbezugspreis für das

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1946

für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—

für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.